Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 18

Artikel: Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„setzung, daß die Berufsverbände der einzelnen einschlägigen Branchen zur maßgebenden Mitarbeit bei „der Konzessionserteilung herangezogen werden, und in „der bestimmten Erwartung, daß der Abbau der Kriegs„wirtschaft allgemein und je nach der Lage der einzelnen „Warenarten so bald als möglich eintrete."

Auch diese zeitgemäße Frage bietet dankbaren Diskussionsstoff und wird allen Sektionen angelegentlich zur Behandlung anempfohlen.

* * *

Der Jahresbericht pro 1917 ist vor der Jahresversammlung den Sektionen in deutscher Ausgabe zugestellt worden. Die Sektionsvorstände werden ersucht, ihn den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Eine französische Ausgabe ist in Vorbereitung und wird den Sektionen der romanischen Schweiz noch zugestellt werden.

Die „Schweizerwoche", welche zum ersten Male im Jahre 1917 mit bestem Erfolge durchgeführt und von vielen unserer Sektionen und Mitglieder tatkräftig unterstützt wurde, soll auch im kommenden Herbste (5. bis 20. Oktober) in ähnlicher Weise, aber nun mit zweiwöchentlicher Dauer, wiederholt werden.

Es erscheint uns nicht nötig, den Zweck und Nutzen der Schweizerwoche nochmals ausführlicher erörtern und die bezüglichen Bestrebungen unsern Verbandsmitgliedern besonders empfehlen zu müssen. Handelt es sich doch, wie jedermann bekannt sein dürfte, um eine Institution, die in der Zeit des bevorstehenden intensiven Wirtschaftskampfes der nationalen Produktion, wie insbesondere unsern Gewerbe- und Handelstreibenden wertvolle Dienste leisten wird und deshalb allgemeine Sympathie und die Unterstützung aller wirtschaftlichen Kräfte verdient.

Bern, den 15. Juli 1918.

Für die Direktion
des Schweizer. Gewerbeverbandes,
Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Der Sekretär: Werner Krebs.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Obligatorische Versicherung.

Prämien für die Lehrlinge.

Die Frage der Berechnung der Versicherungsprämien für Lehrlinge hat Anlaß gegeben zu Beschwerden seitens der Betriebsinhaber, zur Intervention von Berufsverbänden und zur Publikation von Zeitungsartikeln, in welchen die Entscheide der Anstalt Gegenstand heftiger Angriffe waren. Da diese Bewegung zum großen Teil auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die genannten Entscheide nicht richtig verstanden und demgemäß daraus irrige Schlüsse gezogen wurden, hält die Anstalt einige Erläuterungen für angezeigt.

Richtigerweise gewährt das Gesetz den Lehrlingen Entschädigungen, die nicht nach der geringen Belöhnung berechnet werden, die sie während ihrer Lehrzeit beziehen, sondern auf Grund des Lohnes eines Arbeiters im Berufe, in dem sich der Lehrling ausbildet. Art. 78, der umschreibt, was unter dem Verdienst zu verstehen ist, der als Grundlage für die Prämienberechnung zu dienen hat, bestimmt im vierten Absatz wörtlich: „Bezog der Versicherte am Tage des Unfalles noch nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird sein Jahresverdienst von dem Zeitpunkte an, wo er ohne den Unfall diesen Lohn mutmaßlich bezogen hätte, nach diesem berechnet."

KRISTALLSPIEGEL
in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und — ungeschliffene —
KRISTALLGLÄSER
sowie jede Art Metall-Verglasung — aus eigener Fabrik —
Ruppert, Singer & Cie., Zürich
Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
5664

Diese gesetzlichen Vorschriften haben zur Folge, daß die Versicherung der Lehrlinge der Anstalt die gleichen Ausgaben auferlegt, wie die Versicherung der Arbeiter, denn, wenn auch die Lohnentschädigungen geringer sein werden, so müssen anderseits die Invaliditätsrenten in Folge des jungen Alters der Lehrlinge während einer viel längeren Zeitdauer ausbezahlt werden, was einem erhöhten Kapital entspricht.

Den Lasten, welche die Lehrlingsversicherung der Anstalt auferlegt, müssen notwendigerweise die Prämien entsprechen. Diese könnten erhoben werden durch das Mittel einer Erhöhung der Prämien für die Arbeiter, wenn in allen Betrieben das Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und derjenigen der Arbeiter das nämliche wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Man begegnet sogar öfters Betrieben, die wohl einen Lehrling beschäftigen, aber keinen Arbeiter. Dies macht die Erhebung einer Prämie unmöglich, wenn nicht für den Lehrling ein angenommener Lohnbetrag festgesetzt wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt ist nach reiflicher Prüfung der Frage und nach gründlicher Diskussion zum logischen Schlusse gelangt, daß der angenommene Verdienst, welcher die Grundlage zur Berechnung der Versicherungsleistungen bildet, auch als Grundlage zur Berechnung der Prämien zu dienen habe. Er hat daher beschlossen, daß der Jahresverdienst der Lehrlinge, welcher als Grundlage für die Festsetzung der Prämien dient, ein angenommener Betrag sein soll, der dem Jahresverdienst eines Arbeiters mit voller Leistungsfähigkeit im nämlichen Berufe entspricht.

Was ist nun unter „voller Leistungsfähigkeit" zu verstehen? Man hat behauptet, daß man einen Arbeiter erst dann als bei der vollen Leistungsfähigkeit angelangt betrachten könne, wenn er den höchsten Lohnansatz seines Berufes erreicht habe und daß demzufolge der Entscheid der Anstalt nichts anderes bedeute, als daß die Prämie für einen Lehrling nach dem höchsten Lohnansatze der Berufsart berechnet werden müsse. Diese Behauptung entstellt gänzlich die Absichten der Anstalt. Nie wurde der Entscheid des Verwaltungsrates von ihr in diesem Sinne ausgelegt. Die Direktion hat die Agenturen dahin verständigt, daß als Grundlage zur Berechnung der Prämien für Lehrlinge derjenige Lohnbetrag anzusetzen sei, welcher gewöhnlich von einem Arbeiter des Berufes in den ersten Jahren nach Beendigung der Lehrzeit verdient wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat in seiner Sitzung vom 7. März diese Frage neuerdings besprochen. Er ist zum nämlichen Schlusse gelangt wie früher. Er

hat seinen ersten Entscheid aufrecht erhalten unter Zustimmung zu der Auslegung, die von der Direktion dem Begriff des Verdienstes eines Arbeiters mit voller Leistungsfähigkeit gegeben wurde. Vorbehaltslos erklärte er sich damit einverstanden, daß es sich nicht um den höchsten Lohn, der im Berufe des Lehrlings verdient wird, handeln könne.

Die Anstalt wird über die Versicherung der Lehrlinge eine besondere Statistik führen. Die Prämien werden ermäßigt werden, wenn durch diese Statistik dargetan werden sollte, daß sie zu hoch angesetzt waren.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Neue Preise für Holzzementbedachungen 2c. ab 1. Juli 1918.

Die Kalkulationskommission des Schweiz. Spenglermeister-Verbandes hat gestützt auf die Julipreise für die Rohmaterialien folgende Berechnungen aufgestellt:

Holzzementbedachungen, ohne Sand und Kies:	Bei einer Fläche von m² unter 20	21–100	101–500	500 und mehr
	per m² Fr.	per m² Fr.	per m² Fr.	per m² Fr.
I. Qualität:				
4 Lagen Dachpappe Nr. 5	13.—	12.15	11.45	11.25
II. Qualität:				
1 Lage Dachpappe Nr. 5 3 Lagen Papier 1 Lage Dachpappe Nr. 5 oder 3 Lagen Dachpappe Nr. 5	12.20	11.35	10.35	10.25
III. Qualität:				
1 Lage Dachpappe Nr. 5 2 Lagen Papier 1 Lage Dachpappe Nr. 5	11.55	10.55	9.85	9.75
IV. Qualität:				
1 Lage Dachpappe Nr. 5 3 Lagen Papier	10.95	9.95	9.30	9.15
Jede weitere Lage Dachpappe Nr. 5 gestrichen Fr. 2.85 Jede weitere Lage Papier gestrichen Fr. 2.15 NB. Die unterste Lage Dachpappe wird nicht gestrichen				
Abdeckungen mit Dachpappe:				
Dachpappe Nr. 5	1.50	1.45	1.35	1.25
Dachpappe Nr. 4	1.75	1.70	1.60	1.55
Dachpappe Nr. 3	2.15	2.10	2.—	1.95
Dachpappe Nr. 2	2.45	2.40	2.30	2.25
Dachpappe Nr. 1	2.90	2.85	2.75	2.70
Klebepappdächer, mit aufgepreßter Kiesschicht: besteh. aus:				
2 Lagen Dachpappe Nr. 1	12.10	11.10	10.15	10.—
2 Lagen Dachpappe Nr. 2	11.05	10.15	9.25	9.10
2 Lagen Dachpappe Nr. 3	10.60	9.75	8.80	8.65
3 Lagen Dachpappe Nr. 1	16.95	15.90	15.05	14.60
3 Lagen Dachpappe Nr. 2	15.70	14.70	13.80	13.60
3 Lagen Dachpappe Nr. 3	15.—	14.—	13.15	12.95

Materialien bei Taglohnarbeiten:

Holzzement und Klebemasse	per kg	Fr. 1.25
Dachpappe Nr. 1	per m²	Fr. 2.25
Dachpappe Nr. 2	per m²	Fr. 1.85
Dachpappe Nr. 3	per m²	Fr. 1.65
Dachpappe Nr. 4	per m²	Fr. 1.25
Dachpappe Nr. 5	per m²	Fr. 1.05

Verbandswesen.

Die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Glasermeister und Fensterfabrikanten in Wil (St. Gallen) beschloß die Schaffung einer Zentralstelle für Kalkulation und Submission, die ihre Mitglieder bei den fortwährenden Preissteigerungen der Rohmaterialien wie auch Löhne stets mit richtigen, einwandfreien Selbstkostenberechnungen unterrichtet und gerechte Submissionsbedingungen anzustreben sucht. Einstimmig beschloß die Versammlung zur besseren Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen den Anschluß an den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten.

Als Zentralpräsident, mit dem Vorort Zürich, wurde Herr J. G. Fluhrer, Fensterfabrikant, Zürich, bestätigt und als nächster Versammlungsort Winterthur bestimmt.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.
= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =
Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 3086
höchste Leistungsfähigkeit.

Holz-Marktberichte.

An der großen Säg-, Bau- und Nutzholzgant der Stadt Winterthur vom 9. Juli, an welcher das Stadtforstamt 2820 Kubikmeter Nadel- und Laubhölzer zum Ruf brachte, wurde für die Nadelhölzer bis zu 50 %, für die Laubhölzer bis 10 % mehr gelöst, als im Frühjahr dieses Jahres anderwärts.

Fichten- und Tannen-Sag- und Bauhölzer galten per Kubikmeter bei einem Mittelstamm von:

0,42 m³	Fr. 70.—						
0,81 „	„ 89.35	im Minimum	67.—	im Maximum	104.—		
1,29 „	„ 101.67	„ „	89.—	„ „	119.—		
1,68 „	„ 109.93	„ „	90.—	„ „	119.—		
2,18 „	„ 112.46	„ „	99.—	„ „	124.50		

Der niederste Föhrenpreis betrug Fr. 80.—, der höchste Fr. 126.— per Kubikmeter. Die Buchen galten Fr. 80.— bis 120.50 per Kubikmeter, für Eschen wurden per Kubikmeter Fr. 75.— bis Fr. 191.— gelöst. Eichen erzielten Fr. 80.— bis Fr. 159.— per Kubikmeter bei mittlerer Qualität. Ahorne galten Fr. 81.— bis 94.— per m³. Eine Hagenbuchenpartie wurde zu 93.— Fr. und eine Eibenpartie zu Fr. 121.— per m³ verkauft.

Obschon den Käufern die Preise des Kompensationshandels bekannt sein mußten, wurden die Schatzungen der Steigerungsleitung oft bis 25 % überboten. Es zeigt dies deutlich, daß für den Nutzholzmarkt nicht mehr der Kompensationshandel, sondern der Inlandbedarf maßgebend ist, der infolge der stets sich mehrenden Neubauten der Industrie besonders aufnahmefähig sich erweist.

Verschiedenes.

† **Schmiedmeister Fritz Gerber in Zäziwil** (Bern), weitherum bekannt unter dem volkstümlichen Namen „Schmittenfritz", ist gestorben. Seinen Beruf als Huf-